



## Vereinsatzung

### 1. Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Miniaturgolf-Club (MGC) Brunsbüttel e.V. und hat seinen Sitz in Brunsbüttel. Er wurde am 09. September 1964 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meldorf unter der Reg.Nr 894 seit dem 15.11.1991 eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bahnengolfsportes.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schleswig Holsteinischen Minigolf Sportverbandes e.V. (SHMV) und erkennt dessen Satzungen, Spielregeln, Beschlüsse und Wettspielordnungen als verbindlich an.
- 2.4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
  - b) Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren,
  - c) Durchführung von Vereinsmeisterschaften und Vereinspokal,
  - d) Durchführung von Trainingsstunden und
  - e) die Jugend für den Bahnengolfsport zu gewinnen.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 3.3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (sie nehmen an sportlichen Veranstaltungen aktiv teil), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.4. Jugendlische Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Ordentliche Mitglieder, Jugendlische Mitglieder ab vollendetes 14. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederhauptversammlung.
- 4.2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. (Einschränkung : passive Mitglieder dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen)

4.3. Alle Mitglieder haben das Recht, den Miniaturgolfplatz zu benützen.

4.4. Die Mitglieder sind verpflichtet :

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## 5. Maßregelungen

5.1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden :

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße oder
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

## 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

6.1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederhauptversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

6.2. Der Übertritt vom ordentlichen bzw. jugendlichen Mitgliedstand in den passiven Mitgliedstand muß dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. eines Jahres mitgeteilt werden. Der Übertritt vom passiven in den ordentlichen bzw. jugendlichen Mitgliedstand kann jeweils zum Monatsbeginn erfolgen.

6.3. Die Mitgliedschaft endet :

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss.

6.4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine 1-monatige Kündigungsfrist zum Monatsende einzuhalten.

6.5. Der Ausschluss kann erfolgen :

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

6.6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zugeben.

6.7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederhauptversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederhauptversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

6.8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **7. Aufnahmegebühr und Beiträge**

- 7.1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, deren Höhe von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt wird.
- 7.2. Außerdem muß jedes Mitglied jährlich über den Verein einen Beitrag an den Schleswig Holsteinischen Minigolf Sportverband e.V. zahlen.
- 7.3. Die jeweiligen aktuellen Gebühren bzw. Beiträge können aus dem Protokoll der letzten Mitgliederhauptversammlung entnommen werden.
- 7.4. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Monatsbeitrag zu zahlen. Die fälligen Monatsbeiträge sind jeweils, mindestens ¼-jährlich im Voraus zu zahlen.

## **8. Organe des Vereins**

- 8.1. Die Organe des Vereins sind :
- a) Mitgliederhauptversammlung
  - b) Vorstand

## **9. Der Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern :
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - Jugendwart
- 9.2. Der Verein wird nach außen hin vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- 9.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 9.4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes oder seines Vertreters. Barauslagen werden nur nach Vorlage von Belegen (Quittungen, Rechnungen) vergütet.
- 9.5. Der Spielbetrieb unterliegt dem Sportwart.
- 9.6. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 9.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9.8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung zu bestellen.

## **10. Die Mitgliederhauptversammlung**

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

- 10.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung ist der geprüfte Kassenbericht beizufügen.
- 10.3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

## **11. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung**

- 11.1. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
- I. Die Wahl des Vorstandes
  - II. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.
  - III. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltsplanes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
  - IV. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten
  - V. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## **12. Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung**

- 12.1. Den Vorsitz in der Mitgliederhauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 12.2. Die Mitgliederhauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- 12.3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- 12.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn für das jeweilige Amt mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn eine geheime Wahl beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- 12.5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 12.6. Bewerben sich mehr als 2 Vereinsmitglieder für die in Absatz 12.5. aufgeführten Ämter und erreicht keines die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

## **13. Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- 13.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederhauptversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer sowie dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

**14. Satzungsänderungen**

- 14.1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Satzungspunktes in der Tagesordnung bekannt zu geben.  
Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

**15. Vereinsauflösung**

- 15.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Auflösung des Vereins ist vollzogen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 15.2. Der Verein wird außerdem aufgelöst, wenn er weniger als 7 Mitglieder hat.
- 15.3. Das Restvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dem Schleswig Holsteinischen Minigolf Sportverband e.V. in Kiel zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

**16. Inkrafttreten**

- 16.1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung des Vereins am **17.02.2017** beschlossen worden.

**Der Vorstand :**

1. Vorsitzender \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender \_\_\_\_\_

Kassenwart \_\_\_\_\_

Schriftführer \_\_\_\_\_

Sportwart \_\_\_\_\_

Jugendwart \_\_\_\_\_

Brunsbüttel, 18.02.2017